Gaswerkstraße 3, 76726 Germersheim
Postfach 14 40, 76714 Germersheim
☎ 07274/7018-340

ALLGEMEINE BENUTZUNGSBEDINGUNGEN (ABB)

der Stadtwerke Germersheim GmbH (Hafenunternehmer)

für den Hafen Germersheim

Stand: 01.02.2017

1 Allgemeines

1.1 Die ABB gelten für den Aufenthalt im Hafengebiet und die Benutzung der Verkehrsflächen, der Betriebs- und Verkehrsanlagen, der Anlagen zum Lagern von Gütern und aller sonstigen Anlagen im Hafen.

Unberührt bleiben sonstige Rechtsvorschriften. Dies gilt vor allem für

- die Straßenverkehrsordnung (StVO),
- die Landeshafenverordnung (LHafVO) für Häfen in Rheinland-Pfalz
- die Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV)
- die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)
- die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
- die Bau- und Betriebsordnung RP (BOA RP)
- die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften
- die Benutzungsbedingungen für die Eisenbahnen/Anschlussbahnen des nicht öffentlichen Verkehrs, insbesondere hier
  die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen im Hafen Germersheim Allgemeiner Teil (NBS-AT) und Besonderer Teil (NBS-BT) des Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU) Stadtwerke Germersheim GmbH

in der jeweils gültigen Fassung.

Die ABB sind für jeden, der die Hafenanlagen benutzt oder sich im Hafengebiet aufhält, verbindlich.

1.2 Das Hafengebiet ist im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 28, Seite 135 vom 13. Juli 1969 wie folgt bekannt gemacht: Die Grenze des Hafenbereiches verläuft bei Rhein-km 385,2, beginnend in nordöstlicher Richtung entlang dem östlichen Ufer der „Mulde“, überquert den Hafenmund und folgt in gleicher Richtung weiter dem Hafenufer bis in Höhe von Rhein-km 385,6. Von hier führt sie in nordwestlicher Richtung dem nördlichen Altrheinufer entlang bis zum südlichsten Punkt des Ringdammes der Insel Grün bei Hafen-km 4.940.

Sie folgt sodann dem nördlichen Dammfuß des Ringdammes bis zur Kreuzung mit der Hafenstraße (künftige Kreisstraße) und von hier dem westlichen Böschungsfuß dieser Straße in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung der Süduferstraße. Hier biegt sie nach Südosten ab, folgt dem südlichen Böschungsfuß der Süduferstraße, verbindet sich in deren Verlauf mit den nördlichen Grundstücksgrenzen der anliegenden Industriegrundstücke, überquert die Wörthstraße und folgt in südöstlicher Richtung der südlichen Begrenzung des Deichunterhaltungsweges. Bei Hafen-km 0,100 biegt die Grenze nach Osten ab, überquert die „Mulde“ und trifft in Höhe von Rhein-km 385,2 wieder auf das östliche Ufer der „Mulde“.

1.3 Den Anordnungen der Beauftragten des Hafenunternehmers ist unverzüglich Folge zu leisten.

1.4 Das Betreten oder Befahren des Hafengebietes durch Unbefugte kann untersagt werden, wenn dies zum Schutz der Hafenanlagen oder aus Sicherheitsgründen notwendig ist

1.5 Die Benutzung der Hafenanlagen und Umschlagseinrichtungen kann von Bedingungen und/oder Entgelten nach Maßgabe der Tarifordnungen und/oder Abgabensatzungen abhängig gemacht werden.

2. Geschäftsabwicklung

2.1 Für die Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist die Stadtwerke Germersheim GmbH als Hafenunternehmer zuständig. Die Verwaltung des Hafenunternehmers befindet sich in 76726 Germersheim, Gaswerkstraße 3. Das Hafenmeisterbüro befindet sich in der Wörthstraße 19.

2.2 Die betriebliche Arbeitszeit wird durch Aushang im Hafenmeisterbüro bekannt gegeben.

3. Landverkehr

3.1 Die Benutzung der Eisenbahn richtet sich nach besonderen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie nach dem jeweils gültigen Tarif.

3.2 Außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs haben Schienenfahrzeuge (Kräne und die Eisenbahn) Vorfahrtsrecht. Das Eisenbahnlichtraumprofil, alle übrigen Gleisanlagen und der Schwenk- und Arbeitsbereich von Umschlagseinrichtungen sind freizuhalten. Dies gilt nicht für die Dauer von Be- oder Entladevorgängen.

3.3 Straßenfahrzeuge dürfen nur auf den Lagerflächen oder auf besonderen dafür vorgesehenen Flächen oder Ladestraßen be- und entladen werden.

Die Ladestraßen dürfen nur zum Zweck des Umschlages befahren werden.

Werden Fahrzeuge auf oder in der Nähe von Gleisanlagen abgestellt, so hat sich der Fahrzeugführer bei seinem Fahrzeug aufzuhalten und dieses erforderlichenfalls zu entfernen, auch wenn dadurch das Verladegeschäft unterbrochen werden muss.

3.4 Die vom Eisenbahnbetreiber sowie von den Kranführern gegebenen akustischen oder optischen Signale sind zu beachten. Den Anordnungen des Eisenbahnpersonals und des Hafenmeisters ist Folge zu leisten.

3.5 Das Bewegen von Eisenbahnwagen an den Ladestellen ist ohne Rangierleiter nur zugelassen, wenn dieses zum Be- und Entladen unvermeidbar ist und kein Schienentriebfahrzeug zur Verfügung steht. Im Übrigen bedarf das Bewegen der Eisenbahnwagen einer Erlaubnis der Eisenbahn im Rahmen der dafür bestehenden Anweisung. Eisenbahnwagen dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden. Sie müssen jederzeit angehalten werden können. Vor dem Bewegen sind alle in der Nähe befindlichen Personen, die dadurch gefährdet werden können, zu verständigen. Alle Bewegungen sind so vorsichtig auszuführen, dass Personen nicht zu Schaden kommen sowie Fahrzeuge und Einrichtungen am Gleis nicht beschädigt werden.

Wagen dürfen nur bewegt werden, wenn in demselben oder im benachbarten Gleis keine Bewegungen von Fahrzeugen stattfinden. Bewegungen in Richtung auf stillstehende Fahrzeuge, an oder in denen Personen tätig sind, sind verboten. Wagen mit gefährlichen Gütern und Wagen mit Lademaßüberschreitung dürfen nur mit Rangierleiter bewegt werden.

3.6 Eisenbahnwagen sind ordnungsgemäß gegen unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern. Die Firma, die den Umschlag durchführt, hat zugelassene Festlegemittel vorzuhalten.

4. Schiffsverkehr

Die nach der Landeshafenverordnung erforderliche An- und Abmeldung von Wasserfahrzeugen oder sonstigen schwimmenden Geräten hat im Hafenmeisterbüro zu erfolgen.

5. Umschlagsbetrieb

5.1 Für den Hafenumschlag mit firmeneigenen Umschlagseinrichtungen ist die Genehmigung des Hafenunternehmers erforderlich.

5.2 Der Hafenunternehmer ist berechtigt, das Löschen oder Verladen der Güter einzustellen, wenn zu befürchten ist, dass die Arbeit nicht gefahrlos ausgeführt werden kann oder nicht ordnungsgemäß gefördert wird. Der Hafenunternehmer haftet für den durch die Einstellung des Löschens oder Verladens entstandenen Schaden nicht.

5.3 Die den Umschlag durchführende Firma hat einen Umschlagsleiter zu bestellen. Dieser ist dafür verantwortlich, dass eine ausreichende Anzahl sachkundiger Umschlagsarbeiter gestellt wird. Für den Fall, dass der Führer der Umschlagseinrichtung keine ausreichende Sicht über das Arbeitsfeld hat, stellt der Umschlagsleiter zusätzlich einen Wahrschaumann.

Weiter ist der Umschlagsleiter für das ordnungsgemäße Anschlagen und Abnehmen der Lasten sowie für die Auswahl und den Zustand seiner Anschlag- und Lastaufnahmemittel verantwortlich.

Der Umschlagsleiter bestimmt, wer die Anweisung für das Aufnehmen und Absetzen der Lasten im Schiff, auf Eisenbahnwagen, auf Lastkraftwagen, Lager usw. gibt. Erforderliche Signale sind vor dem Umschlag zwischen ihm und dem Führer der Umschlagseinrichtung zu vereinbaren.

5.4 Die den Umschlag durchführende Firma haftet dem Hafenunternehmer und dessen Bediensteten für jeden Schaden, der diesen im Zusammenhang mit der Durchführung des Umschlags entsteht, es sei denn, der Hafenunternehmer bzw. seine Bediensteten haben den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht.

Soweit die Firma nach Satz 1 haftet, stellt sie den Hafenunternehmer und dessen Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter frei. § 254 BGB bleibt unberührt.

5.5 Beim Aufenthalt im Arbeitsbereich der Kräne sind die vorgeschriebenen Schutzhelme zu tragen.

5.6 Beseitigt die den Umschlag durchführende Firma Verunreinigungen der Hafenflächen, die während des Umschlaggeschäftes entstanden sind, nicht unverzüglich nach dessen Beendigung, so kann der Hafenunternehmer die Beseitigung auf Kosten der Firma vornehmen oder vornehmen lassen.

6. Lagerung

6.1 Lagerflächen dienen in erster Linie der Lagerung von Umschlagsgütern. Soweit Güter nicht auf eigenen oder gemieteten Flächen gelagert werden, dürfen sie nur an den vom Hafenunternehmer bestimmten Stellen gelagert werden.

6.2 Im Bereich der Umschlagseinrichtungen sollen Güter nur kurzfristig lagern.

6.3 Für die Lagerung gefährlicher oder sonstiger belästigender Güter ist unbeschadet notwendiger öffentlich rechtlicher Genehmigungen die schriftliche Einwilligung des Hafenunternehmers erforderlich. Diese kann mit Auflagen verbunden werden. Werden derartige Güter ohne Einwilligung des Hafenunternehmers gelagert, so ist dieser nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, diese im Namen, zu Lasten und auf Gefahr des Lagerhalters anderweitig zu lagern oder zu beseitigen. Bei Gefahr im Verzuge ist eine Abmahnung nicht erforderlich. Für Schäden, die durch die unzulässige Lagerung entstehen, haftet der Lagerhalter.

7. Zusätzliche Haftungsbestimmungen

7.1 Der Aufenthalt im Hafengebiet erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, welche durch Hafenanlagen, durch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder in sonstiger Weise entstehen, haftet der Hafenunternehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7.2 Der Hafenunternehmer übernimmt keine Haftung für Güter oder für Schäden an diesen Gütern, welche im Hafengebiet gelagert werden, es sei denn, er bzw. seine Bediensteten haben die Schäden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht.

7.3 Der Hafenunternehmer übernimmt keine Haftung für die ständige Einsatzbereitschaft seiner Anlagen, Einrichtungen, Betriebsmittel und Geräte, es sei denn, er bzw. seine Bediensteten handeln vorsätzlich oder grobfahrlässig.

7.4 Der Hafenunternehmer haftet nicht für Schäden infolge höherer Gewalt oder Naturgewalt, wie z.B. unsichtigem Wetter (Nebel, Schneetreiben udgl., Sturm, Eis, Niedrig- oder Hochwasser).

7.5 Schäden, welche dem Hafenunternehmer zur Last gelegt werden sollen, sind unverzüglich beim Hafenunternehmer zu melden.

8. Zahlungen

Wer Leistungen des Hafenunternehmers in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, nach Maßgabe der Tarifordnung dafür Zahlungen zu entrichten. Die „Allgemeinen Tarife für den Hafenbetrieb der Stadtwerke Germersheim GmbH (Hafenunternehmer)“ -Anlage 1- sind Bestandteil der ABB.

9. Schlichtungsverfahren

Unser Unternehmen nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil..

10. Schlussbestimmungen

10.1 Abweichende mündliche Abreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.

10.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus diesen ABB ergebenden Streitigkeiten ist Germersheim.

10.3 Die Hafenbenutzer sind verpflichtet, die für sie im Hafen tätigen Personen auf die Bestimmungen dieser ABB hinzuweisen, auf ihre Einhaltung hinzuwirken und diese zu überwachen.

10.4 Falls einzelne Bestimmungen dieser ABB unwirksam sein sollten, wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die in ihren Auswirkungen den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

10.5 Es gilt deutsches Recht. Die Geschäftsspräche in allen Angelegenheiten, insbesondere Verträge und Schriftverkehr ist für alle Parteien Deutsch.

11. Inkrafttreten

Die ABB für den Hafen Germersheim wurden vom Stadtrat am 18. Februar 1988 beschlossen und traten zum 01.01.1988 in Kraft. Sie gelten in der gem. Beschluss des Aufsichtsrates vom 14. Juli 2015 geänderten Form ab 15. Juli 2015 in der vorliegenden Form weiter. Zum 01.02.2017 wurde Ziffer 9 hinzugefügt. Die alte Ziffer 9 wurde Ziffer 10; die alte Ziffer 10 wurde Ziffer 11.